

SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG

**15. Bericht über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms für den Zeitraum:**

1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Dokument: 15. Gleichbehandlungsbericht_2021_V1.docx

Version: 1.0

Status: freigegeben

Stand: 29.03.2022

Inhaltsverzeichnis**Seite**

Präambel	4
1 Unbundlingkonforme Rahmenbedingungen	5
1.1 Selbstbeschreibung der SSW	5
1.2 Gleichbehandlungsprogramm	5
1.3 Aktivitäten Gleichbehandlungsbeauftragter	6
1.4 Schulungskonzept	7
1.5 Überwachungskonzept	7
1.6 Beschwerden / Sanktionen	8
1.7 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	8
2 Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes	9
2.1 Anschluss EEG-Anlagen und Einspeisemanagement	9
2.2 Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber	10
2.3 Umsetzung geänderter Anforderungen zum automatischen „Unterfrequenz- Lastabwurf“ (UFLA) gem. VDE-AR-N 4142 - Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen	10
2.4 Umsetzung Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	11
2.5 Veröffentlichungspflichten / Außenauftritt	12
2.5.1 Pflege der getrennten Internetpräsenzen	12
2.5.2 Umsetzung Energiedienstleistungsgesetz	12
2.5.3 Schlichtungsstelle	13
2.5.4 Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)	13
2.6 Analyse Unternehmensprozesse	14
2.6.1 Allgemeine Prozessanalyse und Prozessdokumentation	14
2.6.2 Rentabilitätskontrolle	14
2.6.3 Prozess Netzentgeltberechnung	14
2.7 Aktivitäten IT-Sicherheitsgesetz / Informationssicherheits- Managementsystems (ISMS)	16
2.8 Projekt Einführung neuer ERP-Software für das Unternehmen	17
3 Ausblick	18

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
BDEW	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
BGW	Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl I 2005, 1970) Artikel 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EU-DSGVO	Europäische Datenschutzgrundverordnung
GBB	Gleichbehandlungsbericht
GBBa	Gleichbehandlungsbeauftragter
GBP	Gleichbehandlungsprogramm
IS-U	Kundenabrechnungs- und Informationssystem der SAP
ISMS	Informationssicherheits-Managementsystem
IT	Informationstechnologie
PWN	Pfalzwerke Netz AG
RegK	Regulierungskammer für das Saarland (ehemals Landesregulierungsbehörde)
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung; SAP AG, Walldorf
SSW	SSW – Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, St. Wendel
SSW Netz	SSW Netz GmbH, St. Wendel
VIE	vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e.V., Köln
VSBG	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Präambel

1. Mit diesem Bericht kommt die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG (im Folgenden „SSW“ genannt) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.
2. Der vorliegende Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SSW vom 01.08.2007 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in der Sparte Strom und Erdgas.
3. Dieser Bericht basiert auf dem vierzehnten Bericht, welcher den Berichtszeitraum 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 umfasste.
4. Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms und damit die Verpflichtung zur Einhaltung der diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes wurden mit Neugründung der SSW Netz GmbH auf diese Tochtergesellschaft der SSW erweitert.
5. Als Regulierungsbehörde ist die Regulierungskammer für das Saarland zuständig für die SSW Netz GmbH.
6. Der Bericht wird von Herrn Dipl. Betriebswirt (FH) Andreas Zürn, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der SSW, vorgelegt und ist auf den Internetseiten der SSW (www.stadtwerke-st-wendel.de) und der SSW Netz GmbH (www.ssw-netz.de) veröffentlicht.

1 Unbündlingkonforme Rahmenbedingungen

1.1 Selbstbeschreibung der SSW

7. Die im Kapitel 1.1 des Gleichbehandlungsprogramms erläuterte organisatorische Aufbauorganisation der SSW bildet weiterhin die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.
8. Von den Ausführungen im Gleichbehandlungsprogramm der SSW abweichende organisatorische Änderungen der Aufbauorganisation im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen sind nicht erfolgt.
9. Die Aufbauorganisation der SSW vom 01. Juli 2016 hat weiterhin Gültigkeit.
10. Die Aufbauorganisation der SSW orientiert sich wie bisher an den Wertschöpfungsstufen der Energiewirtschaft.
11. Es herrscht weiterhin das Prinzip der eindeutigen Zuständigkeit der Netzgesellschaft für das Tätigkeits- und Geschäftsfeld des Netzbetriebs.

1.2 Gleichbehandlungsprogramm

12. Das Gleichbehandlungsprogramm der SSW orientiert sich an dem durch die Branchenverbände der Energiewirtschaft (BDEW, VKU) empfohlenen Konzept.
13. Die SSW hat das Gleichbehandlungsprogramm in einer Geschäftsanweisung gegenüber den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern festgelegt und zum 01. August 2007 in Kraft gesetzt.
14. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde der Regulierungskammer für das Saarland vorgelegt.
15. Ebenso wurden die bisherigen Gleichbehandlungsberichte der Regulierungskammer zur Verfügung gestellt und die jeweils aktuellsten Berichte im Internet auf den Seiten der SSW und der SSW Netz GmbH veröffentlicht.
16. Die Geschäftsanweisung wurde allen Mitarbeitern der SSW ausgehändigt und bekannt gemacht. Das Gleichbehandlungsprogramm sowie der Gleichbehandlungsbericht sind allen Mitarbeitern über das Intranet zugänglich.

17. Der Ablaufplan bei Einstellungen neuer Mitarbeiter wurde um die Bekanntgabe des Gleichbehandlungsprogramms ergänzt und bei den erfolgten Neueinstellungen im Berichtsjahr den Mitarbeitern ausgehändigt.
18. Neue Mitarbeiter unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen und der Regeln, wie sie in der Geschäftsanweisung zur Sicherstellung des unbundlingkonformen Verhaltens aufgezeigt werden.
19. Zudem wird allen neu eingestellten Mitarbeiter im Rahmen der „Grundlagenschulung Unbundling“ ein Überblick in das Thema vermittelt. Anhand eines praxisorientierten Fragenkatalogs wird den Mitarbeitern das Thema verdeutlicht und näher gebracht. Im Berichtsjahr wurden drei neue Mitarbeiter/innen geschult.
20. Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms haben sich im Berichtszeitraum und bis zur Erstellung dieses Berichts nicht ergeben.

1.3 Aktivitäten Gleichbehandlungsbeauftragter

21. Für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurde seit 01.11.2007 Herr Andreas Zürn als Gleichbehandlungsbeauftragter für die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG als auch für die SSW Netz GmbH benannt und allen Mitarbeitern bekannt gemacht.
22. Bei Anwesenheit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte für die Mitarbeiter ständig persönlich und telefonisch erreichbar. Ansonsten erfolgt die interne Kommunikation zwischen Gleichbehandlungsbeauftragtem und Mitarbeitern in anlassbezogenen Besprechungen.
23. Da der Gleichbehandlungsbeauftragte die Aufgabe des Controllings als Stabsstelle bei der SSW wahrnimmt, ist ein Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung in hohem Maße gewährleistet. Darüber hinaus besteht das interne Berichtswesen des Gleichbehandlungsbeauftragten an die Unternehmensleitung in einer anlassbezogenen Berichterstattung.
24. Bedingt durch diese Funktionskonstellation war die explizite Einforderung des Vortragsrechtes durch den Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum nicht notwendig, da bei unterschiedlichsten Gesprächen mit der Geschäftsführung der SSW das Gleichbehandlungsmanagement thematisiert wurde. Gleiches galt auch für einen Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Geschäftsführung der SSW Netz GmbH.

25. Der Gleichbehandlungsbericht 2020 wurde der Regulierungskammer des Saarlandes im März 2021 vorgelegt und im Internet veröffentlicht.
26. Zur fachlichen Weiterbildung nimmt der Gleichbehandlungsbeauftragte an Informationsveranstaltungen der Verbände sowie an den regelmäßigen Treffen von saarländischen Gleichbehandlungsbeauftragten teil.
27. Der aktuelle Bericht nach § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten erstellt und der Geschäftsführung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

1.4 Schulungskonzept

28. Im Berichtsjahr sind lediglich vereinzelt Mitarbeiterfragen zum Thema Unbundling aufgekomen und konnten vollumfänglich beantwortet werden.
29. Im Berichtsjahr wurden neu eingestellte Mitarbeiter über die Grundlagen- insbesondere der Pflichten - der Gleichbehandlungsprogrammes geschult.
30. Das Schulungskonzept (Ergebnis der regelmäßigen Treffen der saarländischen Gleichbehandlungsbeauftragten) steht dem Gleichbehandlungsbeauftragten als praxisorientierte Schulungsunterlagen zur Verfügung. Dieses wird bei Bedarf um aktuelle Themen erweitert.
31. Ebenso stehen die allgemeinen Unterlagen zum Thema Gleichbehandlung im Intranet allen Mitarbeitern zur Verfügung.
32. Nach dem Eindruck des Gleichbehandlungsbeauftragten sind die Mitarbeiter aufgrund gezielter Fragen sehr sensibilisiert und stehen dem Thema Unbundling offen gegenüber. Die Grundlagen und das Verständnis bzgl. der Unbundlinganforderungen sind bei den Mitarbeitern verinnerlicht.

1.5 Überwachungskonzept

33. Zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms müssen alle Mitarbeiter der SSW wesentlich beitragen. Die durchgeführten Einzelgespräche dienen der Vertiefung und der Sensibilisierung der Mitarbeiter für dieses Thema. Die Rückmeldungen an den Gleichbehandlungsbeauftragten spiegeln hierzu, dass sich die Mitarbeiter der „Kultur der Nichtdiskriminierung“ im Unternehmen bewusst sind und dies in ihrer täglichen Arbeit auch leben.

34. Fragestellungen zum Gleichbehandlungsprogramm, die sich bei der täglichen Arbeit ergeben, können und werden auch durch die Mitarbeiter jederzeit an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.
35. In den regelmäßigen Besprechungen des Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Geschäftsführung wird auch die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms behandelt.

1.6 Beschwerden / Sanktionen

36. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten sind im Berichtsjahr 2021 im Rahmen der von ihm vorgenommenen Prüfungen und Analysen bzw. ihm durch Dritte zugegangene Informationen keine sanktionsrelevanten Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm begegnet, so dass auch keine Sanktionen zu verhängen waren.
37. Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die BNetzA/RegK Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

1.7 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

38. Die Umsetzung und Erweiterung der Maßnahmen der SSW und SSW Netz GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts haben sich im Berichtsjahr in verschiedenen Aktivitäten widerspiegelt. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen und Auswirkungen beschrieben.
39. Das Berichtsjahr war durch Projekte zur Umsetzung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen geprägt. Im Rahmen dieser Umsetzungen wurden auch maßgeblich die Unbundling-Anforderungen umgesetzt.
40. Im Berichtsjahr wurde für das innerbetriebliches Auftrags- und Instandhaltungssystem mit Integration in die Arbeitsvorbereitung und Projektplanung eine neue Software eingeführt. Ebenso wurde ein neues IT-System für das Hauptbuch aufgebaut. Beide Systeme wurden Anfang Januar 2021 in Betrieb genommen.
41. Die im Berichtsjahr durchgeführten Projekte werden im nachfolgenden Kapitel näher beschrieben.

2 Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

42. Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der SSW zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die SSW dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes 2021 im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

2.1 Anschluss EEG-Anlagen und Einspeisemanagement

43. Der Zubau von neuen EEG-Einspeiseanlagen hat im Berichtszeitraum im Netzgebiet der SSW Netz GmbH wieder wesentlich zugenommen.
44. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnten alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der SSW diskriminierungsfrei erfüllt werden.
45. Im Jahr 2021 erfolgte im Rahmen des Einspeisemanagements keine Leistungsreduzierung von Einspeiseanlagen.
46. Weiterhin wird auf die Ausstattung neuer EEG-Anlagen gem. § 6 EEG geachtet. Demnach müssen Anlagenbetreiber ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren bzw. die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung begrenzen kann.
47. Im Jahr 2019 wurde das sog. Marktstammdatenregister der BNetzA (Registrierung der EEG- und KWK-Anlagen in einer zentralen Datenbank) in Betrieb genommen. Die hieraus für die SSW Netz GmbH notwendigen Tätigkeiten und Prozessabläufe wurden im Berichtsjahr weiter umgesetzt.
48. Die Bearbeitung und Beantwortung der Kundenanfragen fand dabei ausschließlich durch Mitarbeiter aus dem Netzmanagement statt.
49. Die Bearbeitung der Netzbetreiberprüfungen im Marktstammdatenregister bedeutet für den Netzbetreiber erhöhten personellen Aufwand als auch Aufwand im Anpassungsbedarf der IT-Software.

2.2 Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

50. Die VSE Verteilnetz GmbH, als vorgelagerter Netzbetreiber, hat mit dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH eine Vereinbarung für die erste Kaskadenstufe in der Regelzone Amprion geschlossen. Grundlage ist die VDE Anwendungsregel Kaskade VDE-AR-N 4140. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf diskriminierungsfrei durch die Netzleitstelle sichergestellt. Es gab im Jahr 2021 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.
51. Zur entsprechenden Regelung der Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die SSW Netz GmbH mit den vorgelagerten Netzbetreiber Pfalzwerke Netz AG (PWN) und VSE Verteilnetz GmbH die Vereinbarung getroffen, dass die angebundenen Netzbereiche der SSW Netz GmbH in das jeweilige Abwurfschema des vorgelagerten Netzbetreibers integriert werden.

2.3 Umsetzung geänderter Anforderungen zum automatischen „Unterfrequenz-Lastabwurf“ (UFLA) gem. VDE-AR-N 4142 - Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen

52. Zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung nach den §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1c EnWG unter Berücksichtigung der VDE-AR-N 4142 – Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen hat die SSW Netz GmbH mit den vorgelagerten Netzbetreiber Pfalzwerke Netz AG (PWN) sowie der VSE Verteilnetz GmbH die Vereinbarung getroffen, die angebundenen Netzbereiche der SSW Netz GmbH in das jeweilige Gruppenabwurfkonzept des vorgelagerten Netzbetreibers zu integrieren.

2.4 Umsetzung Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

53. Die SSW Netz GmbH hat im Jahr 2016 damit begonnen sich an Projekten zur Umsetzung der Anforderungen aus dem MsbG, als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber zu beteiligen.
54. Insbesondere wurden die neuen Preisblätter für die Entgelte gemäß Messstellenbetriebsgesetz zum 15.11.2016 erstmals veröffentlicht.
55. Des Weiteren wurden die buchhalterische Trennung nach § 6b EnWG umgesetzt.
56. Ebenso laufen die Vorbereitungen für den Roll-out von modernen Messeinrichtungen soweit unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen möglich.
57. Das Interimsmodell wurde fristgerecht zum 01. Oktober 2017 umgesetzt. Die Abrechnung der Preisobergrenze gemäß Messstellenbetriebsgesetz wurde zum 1. April 2018 umgesetzt.
58. Die Prozesse zur Inbetriebnahme und zum Betrieb der intelligenten Messsysteme (iMSys) ist in Vorbereitung und wurde im Berichtszeitraum weiter vorangetrieben.
59. Im Jahr 2021 wurden weitere moderne Messeinrichtungen eingebaut, so dass in Summe rund 4.187 moderne Messeinrichtungen im Stromnetz der SSW Netz GmbH verbaut sind. Damit hat sie die 10%ige mME-Mindesquote gem § 45 Abs. 2 Nr. 2 MsbG übertroffen.

2.5 Veröffentlichungspflichten / Außenauftritt

2.5.1 Pflege der getrennten Internetpräsenzen

60. Im Zuge der Neugründung der Netz GmbH wurden für den Vertrieb und den Netzbetrieb jeweils getrennte Internetseiten mit eigenen Domänen eingerichtet
- www.stadtwerke-st-wendel.de und
 - www.ssw-netz.de
61. Der eigenständige Marktauftritt der SSW Netz GmbH wird durch die deutliche Nennung des Namens „SSW Netz“ im Logo ersichtlich.
62. Im Jahr 2016 wurde der Internetauftritt der SSW – Stadtwerke St. Wendel überarbeitet und produktiv gesetzt. Hierdurch wird die Unterscheidung der unterschiedlichen Unternehmen zusätzlich verstärkt und hervorgehoben.
63. Im Berichtsjahr wurde auch der Internetauftritt der SSW Netz GmbH überarbeitet und wird voraussichtlich im ersten Quartal 2022 umgesetzt. Hierdurch wird die Verdeutlichung unterschiedlicher Gesellschaften weiterhin beibehalten.
64. Ebenso bestehen eigene E-Mail-Adressen für beide Gesellschaften, eigene Telefonnummern sowie eigenes Briefpapier.
65. Der strukturelle Aufbau der Netzseite lehnt sich dabei an den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Leitfaden zur Internetveröffentlichung (22.01.2008)“ an.
66. Im Berichtsjahr wurde sichergestellt, dass die Internetpräsenzen weiterhin an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst wurden. Insbesondere wurde auf die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten geachtet.

2.5.2 Umsetzung Energiedienstleistungsgesetz

67. Sämtliche Informationen gemäß Energiedienstleistungsgesetz zur Realisierung von Energieeinsparmöglichkeiten sind auf der Seite www.edl-netz.de zusammengefasst. Die Seiten sind über einen Link sowohl von der Internetpräsentation der SSW Netz GmbH als auch von der SSW zu erreichen.
68. Im Einzelnen werden dort Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben: Energiesparen/ Energieeffizienz, Beitrag zum Energiesparen, Analyse Energiesparpotenzial, Einsparmaßnahmen, Dienstleister, Produktinformationen, Finanzierung und Förderung, weitere Kontaktinformationen, Informationen zum EDL-G.

2.5.3 Schlichtungsstelle

69. Der aus dem neuen EnWG gesetzlich geforderte Umgang mit Verbraucherbeschwerden wurde bereits umgesetzt. So sind auf den Internetseiten die erforderlichen Informationen zur Schlichtungsstelle veröffentlicht. Ebenso sind die Kundenrechnungen um die Anforderungen erweitert.
70. Die Anforderungen aus dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), welches zum 01. April 2016 in Kraft getreten ist, wurden auf den Internetseiten der Gesellschaften umgesetzt. Hierzu wurde zu dem bestehenden Hinweis noch die Teilnahmeverpflichtung des jeweiligen Unternehmens ergänzt.

2.5.4 Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

71. Zum Thema Datenschutz bedient sich die SSW-Stadtwerke St. Wendel einem externen Datenschutzbeauftragten, der für alle Fragen zur Verfügung steht. Seitens der SSW ist der Gleichbehandlungsbeauftragte in Personalunion auch Ansprechpartner und Mittler zwischen dem Unternehmen und dem externen Datenschutzbeauftragten (Datenschutzkoordinator) und somit auch in die Umsetzung der Anforderungen aus der EU-DSGVO eingebunden.
72. In Zusammenarbeit mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten wurde die Datenschutzrichtlinie des Unternehmens erstellt und durch die Geschäftsführung freigegeben.
73. Alle Umsetzungsmaßnahmen wie z.B. Anpassung der Internetseiten, Formulare und Anschreiben sowie Datenübersichten erfolgten in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten.

2.6 Analyse Unternehmensprozesse

2.6.1 Allgemeine Prozessanalyse und Prozessdokumentation

74. Die im Rahmen des informatorischen Unbundling durchgeführte Prozessanalyse dient als erste Dokumentation der diskriminierungsrelevanten Prozesse. Diese Dokumentation wurde durch die Einführung der elektronischen Kundenwechselprozesse aktualisiert.
75. Aufgrund des Projektes zur Systemtrennung wurden bestehende Prozesse weiter angepasst und neue Prozessabläufe eingeführt. Dabei wurden die dokumentierten Prozesse überarbeitet bzw. neue Prozessdokumentationen aufgebaut.
76. Bei der Überprüfung im Hinblick auf das unbundlingkonforme Verhalten konnten keinerlei Ansätze von Verstößen entdeckt werden.

2.6.2 Rentabilitätskontrolle

77. Die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG als Muttergesellschaft der SSW Netz GmbH sowie als Eigentümerin des Strom- und Erdgasnetzes nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber der SSW Netz GmbH in zulässiger Weise wahr.
78. Die Geschäftsführung der SSW Netz GmbH ist verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegen stehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

2.6.3 Prozess Netzentgeltberechnung

79. Im Berichtszeitraum wurden bei der SSW Netz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anreizregulierung (ARegV) kalkuliert. Ebenso wurde - wie bereits im Vorjahr - prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung unbundlingkonform durchgeführt wurde.
80. Für die Sparte Strom (4. Jahr der 3. Regulierungsperiode) lagen im Berichtsjahr keinerlei Rückmeldungen zu den beantragten Kosten seitens der Regulierungskammer des Saarlandes vor.

81. Für die Sparte Gas hat die SSW Netz GmbH im Jahr 2020 eine Anhörung seitens der Regulierungskammer zu dem in 2016 für die 3. Regulierungsperiode Gas (2018 – 2022) eingereichten Kostenantrag erhalten und entsprechend erwidert. Ein finaler Kostenbescheid zu den Netzentgelten Gas für die 3. Regulierungsperiode ist bis Ende 2021 nicht eingegangen. Die Entgeltkalkulation Strom und Gas wurde daher auf Basis der beantragten Erlösobergrenze unter Einberechnung bekannter Größen vorgenommen.
82. Die Veröffentlichung der Preisblätter erfolgte diskriminierungsfrei, d.h. alle Lieferanten wurden zeitgleich über die neuen Netzentgelte informiert. Es wurde sichergestellt, dass die im Internet veröffentlichten Netzentgelte aktuell gehalten wurden.
83. Der Prozess hat keinerlei Schnittstellen zu Abteilungen, die im Wettbewerb stehen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen der Anpassung der Erlösobergrenze und Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an den assoziierten wettbewerblichen Bereich gelangen.
84. Beginnend von der Mitteilung der Regulierungskammer über die Höhe der Erlösobergrenze über die Berechnung und Kalkulation, bis zur endgültigen Freigabe ist der Vertriebsbereich zu keinem Zeitpunkt in die Prozessbearbeitung eingebunden. Dies ist insbesondere dadurch gesichert, da der Gleichbehandlungsbeauftragte mit der Kalkulation der Netzentgelte betraut ist.
85. Im Berichtsjahr wurden die Netzentgelte für die vorläufige Veröffentlichung und die endgültigen Veröffentlichung kalkuliert. In beiden Fällen wurde der Prozess unbundlingkonform durchgeführt.
86. Die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte und die endgültigen Netznutzungsentgelte wurden fristgerecht im Internet veröffentlicht. Die veröffentlichten Netznutzungsentgelte vom 10. bzw. 15.10.2021 wurden als finale Entgelte beibehalten.

2.7 Aktivitäten IT-Sicherheitsgesetz / Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS)

87. Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG §11 Abs. 1a verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen.
88. Dies wurde durch das zum 25.07.2015 in Kraft getretene IT-Sicherheitsgesetz konkretisiert, mit dem Ziel, den Schutz von organisationsinternen IT-Infrastrukturen vor Cyber-Angriffen zu verbessern.
89. Im ersten Schritt hat die SSW Netz GmbH der Bundesnetzagentur zum Stichtag 30.11.2015 ihren „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ und dessen Kontaktdaten benannt.
90. Im Jahr 2016 wurde ein externer Dienstleister mit der Durchführung eines Software gestützten Kurzchecks nach ISO/IEC 27001 beauftragt. Das Audit vor Ort umfasste u.a. die Ermittlung kritischer Infrastrukturen, die Untersuchung des Betriebs- und Kommunikationsmanagement, die Umsetzung von Zugangskontrollen, die Analyse der Beschaffung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen.
91. Am 12.08.2015 hat die Bundesnetzagentur einen Katalog von Sicherheitsanforderungen (IT-Sicherheitskatalog) veröffentlicht. Bei Einhaltung dieser Vorgaben gilt der Schutz der IT-Systeme als „angemessen“ im Sinne des Gesetzes. Das zentrale Element des Katalogs ist die Vorschrift, dass jedes Unternehmen ein Informationssicherheit-Managementsystem (ISMS) bis zum 31.01.2018 aufsetzen und betreiben muss. Das ISMS muss durch eine akkreditierte Stelle auf Grundlage der ISO Norm 27001 zertifiziert werden.
92. Ausnahme hierzu: Alle durch den IT-Sicherheitskatalog erfassten Systeme, Komponenten und Anwendungen werden durch einen Dienstleister betrieben.
93. Bei der SSW Netz GmbH werden alle vom IT-Sicherheitskatalog erfassten Systeme vollständig von einem Dienstleister betrieben.
94. Eine erneute Überprüfung der Aktivitäten wurde im Jahr 2020 durchgeführt. Aufgrund dessen wurde gegenüber der Bundesnetzagentur wie bereits zum 31.01.2018 und am 28.12.2018 erneut von der SSW Netz GmbH eine verbindliche Erklärung abgegeben, dass für den Netzbetrieb (Strom und Erdgas) alle Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind, nicht vom Netzbetreiber selbst, sondern vollständig von Dritten betrieben werden.
- 95.** Seit 17.11.2021 arbeitet die SSW Netz GmbH am Aufbau und der Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS). Es ist geplant, die Zertifizierung des implementierten ISMS auf Basis ISO/IEC 27001 bis 31.12.2022 zu erreichen.

2.8 Projekt Einführung neuer ERP-Software für das Unternehmen

96. Die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG hat im Jahr 2020 mit der Umsetzung des Projektes zur Einführung einer neuen ERP-Software für alle Unternehmensbereiche begonnen. Die Umsetzung des Projektes, die auch mit einem Wechsel des IT-Dienstleisters einhergeht, ist in drei Stufen auf 3 Jahre angelegt.
97. Ziel des Projektes ist u.a. die IT-Unterstützung der netztechnischen Prozesse insbesondere in der Instandhaltung und Wartung und damit die Kostenoptimierung der internen Abläufe. Die Umsetzung ist termingerecht zum Januar 2021 erfolgt.
98. Im Laufe des Jahres 2021 wurden noch weitere Module zum techn. Betriebsmittelsystem eingeführt. Hierbei wurde insbesondere die Einhaltung der Anforderungen aus der Gleichbehandlung im Rahmen der Umsetzung der Berechtigungen beachtet.
99. Zeitgleich wurde im Rechnungswesen ein Softwarewechsel für das Hauptbuch vorbereitet und ab Januar 2021 in Betrieb genommen.
100. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war von Anfang an im Projekt eingebunden und konnte insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm achten.
101. Die Anforderungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm wurden bei der Erstellung des Berechtigungs- und Rollenkonzeptes berücksichtigt – sofern hier erforderlich.

3 Ausblick

102. Für das Jahr 2022 steht hauptsächlich die weitere Umsetzung der Anforderungen aus dem Thema Smart Meter im Fokus. Der Pflicht- Roll-out für intelligente Messsysteme gemäß der Markterklärung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist gestartet. Entsprechend den Anforderungen der Gleichbehandlung soll die Umsetzung transparent und diskriminierungsfrei von statten gehen. Diese Thematik wird somit einen hohen Stellenwert im Arbeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten haben.
103. Im Jahr 2022 findet voraussichtlich die Kostenprüfung Strom und Gas für die 3. Regulierungsperiode statt.
104. Zusätzlich steht zum 01. Oktober 2022 eine weitere Datenformatanpassung an.
105. Anfang des Jahres 2022 startete die 3. Phase der Umsetzung des Projektes zur Einführung einer neuen ERP-Software für alle Unternehmensbereiche und soll im ersten Quartal 2023 abgeschlossen werden. Auch hier ist die Einhaltung der Anforderungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm hinsichtlich der Berechtigungen und Zugriffsrechte zu beachten.
106. Um den praxisnahen Erfahrungsaustausch zu etablieren, ist die Teilnahme des Gleichbehandlungsbeauftragten an regelmäßigen Veranstaltungen zum Thema Gleichbehandlung geplant.

St. Wendel, den 29. März 2022

Geschäftsführung
SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG

Geschäftsführung
SSW Netz GmbH

Andreas Zürn
Gleichbehandlungsbeauftragter